



Informieren Lernen Anwenden

- Info-Blatt 1 - Allgemeiner Teil

→ - Info-Blatt 2 - Auszählung



- Info-Blatt 3 - Niederschrift







Herausgeber:

Stadt Braunschweig - Wahlamt - Reichsstr. 3, 38100 Braunschweig

Tel.: 0531 470-4114 Fax: 0531 470-4141

E-Mail: wahlen@braunschweig.de Internet: www.braunschweig.de/wahlen

Schulungen und Informationen zur Bundestagswahl

Broschüren

Allgemeine Wahlvorstände

Info-Blatt 1 Allgemeiner Teil
Info-Blatt 2 Auszählung
Info-Blatt 3 Niederschrift

<u>Briefwahlvorstände</u>

Info-Blatt 1B Allgemeiner Teil, Arbeitsplan

Info-Blatt 2B Auszählung Info-Blatt 3B Niederschrift

Schulungen

Seminarveranstaltungen sowohl online als auch in Präsenz

Dauer jeweils ca. 2 Stunden

Ausführliche Hinweise zu allen Schulungsangeboten enthält das Berufungsschreiben bzw. sind im Internet zu finden.

www.braunschweig.de/wahlhilfe

Vorbereitung der Auszählung

Die Auszählung beginnt ohne besondere Pause kurz nach 18 Uhr.

Bitte beachten Sie: Die Aufgabe eines Wahlvorstandes ist es, das genaue Wahlergebnis für seinen Wahlbezirk festzustellen. Es gilt daher der Grundsatz:

Sorgfalt und Genauigkeit vor Schnelligkeit!

Vor dem Öffnen der Wahlurnen wird alles von den Tischen entfernt, was für die Auszählung nicht benötigt wird. Die **unbenutzten Stimmzettel** benötigen Sie nicht mehr und können diese bereits in den/die entsprechenden Karton(s) legen.

Verschaffen Sie sich ausreichend **Platz für die Auszählung**, indem Sie die Tische zusammenstellen.

Sie benötigen für die Auszählung:

- Rechen- und Kontrollblatt (RuK)
- Strichliste

Beides finden Sie in der Niederschriftenmappe hinter der eigentlichen Niederschrift. Die Unterlagen sind vor der Auszählung aus- und danach an gleicher Stelle wieder einzuheften. Sie sind Teil der eigentlichen Niederschrift.

Benutzen Sie zur Zusammenfassung des Ergebnisses zunächst ausschließlich das RuK. Erst wenn Sie alle Stimmen erfasst haben und das Ergebnis anhand der Kontrollrechnungen überprüft wurde, überträgt die Schriftführung das vollständige Ergebnis in die eigentliche Niederschrift.

So behalten Sie auch bei Korrekturen den Überblick und die späteren Übertragungen in die Niederschrift bleiben überschaubar und nachvollziehbar.

Um **beschlussfähig** zu sein, müssen während der Auszählung immer mindestens <u>fünf</u> **Mitglieder** des Wahlvorstandes anwesend sein. Darunter der/die Vorsitzende und die Schriftführung bzw. die jeweilige Stellvertretung. Unabhängig davon sollte gelten:

Alle Wahlvorstandsmitglieder sind bei der Auszählung anwesend.

Reihenfolge innerhalb der Ergebnisfeststellungen

Die Auszählung erfolgt in folgenden Schritten:

- 1. Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten
- 2. Feststellung der Zahl der Wählerinnen und Wähler

Zunächst nur die Stimmabgabevermerke und die einbehaltenen Wahlscheine zählen! Sollte die Anzahl unter 30 liegen, beachten Sie bitte den Abschnitt "Sonderfall: Gemeinsame Ergebnisermittlung"

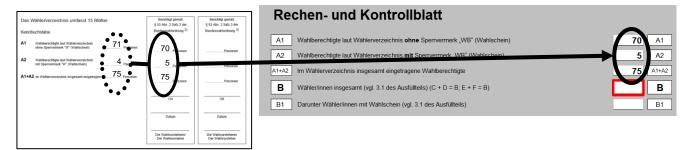
- 3. Auszählung und Erfassung der Stimmen im Rechen- und Kontrollblatt (RuK)
- **4.** Zusammenfassung der Auszählung und Kontrolle im Rechen- und Kontrollblatt (RuK)
- 5. Übertragung des Ergebnisses in die Niederschrift

Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten

Schreiben Sie die Werte A1, A2 und A1+A2 aus dem ersten Blatt des Wählerverzeichnisses (Abschlussurkunde) ab und tragen sie bei den gleichen Kennbuchstaben in das RuK ein. Sollte die gemeinsame Auszählung mit einem weiteren Wahlbezirk erfolgen, rechnen Sie die Werte aus beiden Wählerverzeichnissen zusammen.

Beachten Sie:

Die Werte sind evtl. während des Wahltages berichtigt worden. Es gelten immer die aktuellsten Zahlen, also die, die am weitesten rechts stehen.



Hinweis

Die Summe der im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragenen Wahlberechtigten entspricht nicht zwingend der letzten laufenden Nummer im Wählerverzeichnis. Nach Ziehung des Wählerverzeichnisses werden Personen gestrichen bzw. kommen hinzu, ohne dass die laufende Nummerierung geändert wird. **Maßgeblich sind daher immer die Werte aus der Abschlussurkunde.**

Feststellung der Zahl der Wählerinnen und Wähler





58 + 2 = 60

Zählen Sie zunächst nur die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die eingenommenen Wahl<u>scheine</u> (Achtung: Nicht die Wahl<u>benachrichtigungen</u>).

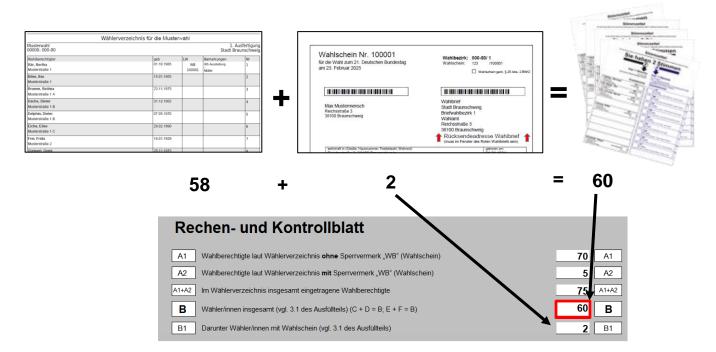
Sonderfall: Gemeinsame Ergebnisermittlung

Haben weniger als 30 Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben, müssen die Stimmzettel mit denen eines anderen Wahlbezirks gemeinsam ausgezählt werden. Dies dient der Sicherung des Wahlgeheimnisses.

Daher haben Sie bereits um 15 Uhr die Zahl der Wählerinnen und Wähler ermittelt und eine Zahl unter 20 an das Wahlamt gemeldet. Das Wahlamt bespricht in diesem Fall telefonisch mit Ihnen, wie weiter zu verfahren ist.

Ergänzende Hinweise zu den Besonderheiten bei der Auszählung finden Sie im roten Ordner im Schriftführungskoffer.

Zählung der Stimmzettel



Zählen Sie die aus der Wahlurne entnommenen Stimmzettel.

Die Anzahl der Stimmzettel sollte mit der Summe aus Stimmabgabevermerken und Wahlscheinen übereinstimmen.

Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung eine Differenz, die der Wahlvorstand nicht auflösen kann, so gilt im Zweifel die Zahl der Stimmzettel aus der Urne als Zahl der Wählerinnen und Wähler. Dies muss in der Wahlniederschrift vermerkt und, soweit möglich, erläutert werden.

Die Anzahl der Wählerinnen und Wähler sowie die Anzahl der eingenommenen Wahlscheine ist auf dem RuK bei den Kennbuchstaben **B** und **B1** einzutragen.

Auszählung und Erfassung der Stimmen – Vorsortierung der Stimmzettel

Nachdem die Stimmzettel sowie die Stimmabgabevermerke und die Wahlscheine gezählt worden sind, bilden mehrere Wahlvorstandsmitglieder unter Aufsicht der/des Vorsitzenden folgende vier Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behalten.

Stapel 1 — Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig, beide Stimmen für die gleiche Partei. Also beide Kreuze sind auf gleicher Höhe.

- beide Stimmen **zweifelsfrei gültig**, aber für **verschiedene Parteien**, oder
- Erststimme zweifelsfrei gültig Zweitstimme nicht abgegeben, oder
- Erststimme nicht abgegeben Zweitstimme zweifelsfrei gültig.

Also die Kreuze sind nicht auf einer Höhe oder es ist nur ein Kreuz da.

Stapel 3 Ungekennzeichnete (leere) Stimmzettel aus der Wahlurne.

Stapel 4 Stimmzettel, bei denen die Stimmabgabe unklar ist oder die Anlass zu Bedenken geben. Über diese Stimmzettel muss der Wahlvorstand einzeln beschließen (Beschluss-Stimmzettel). Die/Der Vorsitzende bestimmt ein Mitglied des Wahlvorstandes, das diese Stimmzettel in Verwahrung nimmt.

Hinweis Die anschließende Auszählung der Stimmzettelstapel muss in der gesetzlich vorgeschriebenen Reihenfolge erfolgen:

Stapel 1, Stapel 3, Stapel 2, Stapel 4.

Prüfen Sie kurz, aber sorgfältig jeden Stimmzettel. Achten Sie darauf, ob im unteren Teil vielleicht eine (weitere) Kennzeichnung zu finden ist.

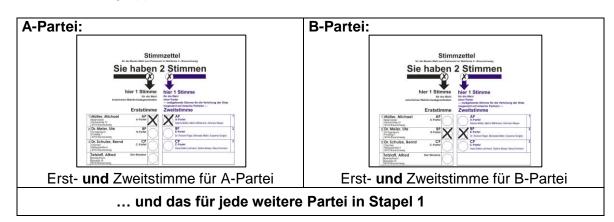


Sie erkennen ganz einfach, dass es sich um einen Beschluss-Stimmzettel handelt, wenn Sie auch nur ganz kurz über die Gültigkeit des Stimmzettels nachdenken müssen.

Stapel 1 - Sortierung nach Parteien

Sortierung

Stapel 1 (Erst- und Zweitstimme für die gleiche Partei) wird von mehreren Mitgliedern des Wahlvorstandes unter Aufsicht der/des Vorsitzenden nach Parteien gruppiert.



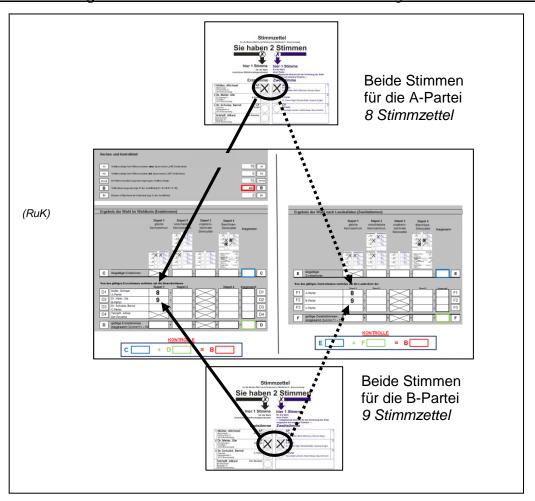
Zählung

Die nach Parteien sortierten Stimmzettelstapel werden nach und nach der/dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung übergeben. Die/Der Vorsitzende und die Stellvertretung prüfen die Stimmzettel auf die korrekte Zuordnung zu Stapel 1 und sagt zu jeder Gruppe laut an, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber und für welche Landesliste (Partei) er Stimmen enthält.

Gibt ein Stimmzettel der/dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung Anlass zu Bedenken, wird er von ihnen dem **Stapel 4** hinzugefügt.

Nun wird jede Gruppe des **Stapels 1** von einem Mitglied des Wahlvorstandes einzeln gezählt und von einem weiteren Mitglied gegengezählt. Die Schriftführung schreibt die Anzahl in die Felder der **1. Spalte** des RuK (Stapel 1 eindeutig gültig).

Für jede Partei, die auch eine Bewerberin bzw. einen Bewerber stellt, gibt es ein Feld bei den Erststimmen und eins bei den Zweitstimmen. In beide Felder einer Partei in dieser 1. Spalte kommt die gleiche Zahl.



Hinweis



Die/Der Vorsitzende beobachtet die Sortierung und die Zählung. Zählungen müssen unter gegenseitiger Kontrolle erfolgen. Eine zweite Person zählt also immer dagegen!

Bei größeren Stapeln hat es sich bewährt, dass eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer immer zehn Stimmzettel abzählt und an eine zweite Beisitzerin oder einen Beisitzer weiterreicht. Diese/r kontrolliert, ob es wirklich zehn sind und legt die einzelnen Zehnerblöcke immer um 90° verdreht übereinander. Dann müssen Sie auch nach Unterbrechungen nicht von vorn beginnen und brauchen am Ende nur die Zehnerblöcke und übrig gebliebene einzelne Stimmzettel zu zählen.

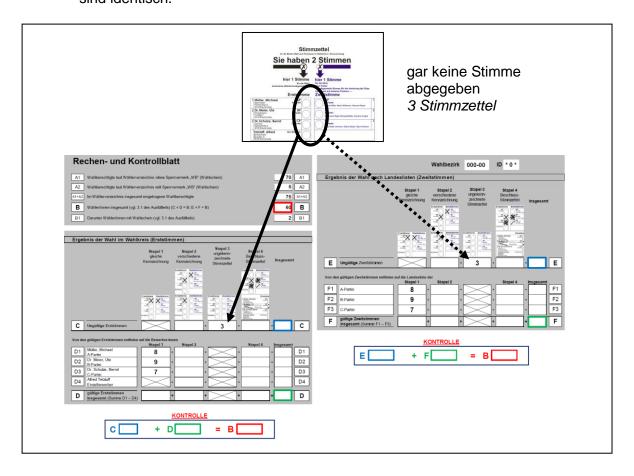
Stapel 3 - Ungekennzeichnete Stimmzettel

Im Stapel 3 (ungekennzeichnete Stimmzettel) sind sowohl die Erst- als auch die Zweitstimme ungültig. Bitte vergewissern Sie sich beim Zählen dieser Stimmzettel, dass sie wirklich komplett leer sind.

Zählung

Ein Mitglied des Wahlvorstandes, das die Stimmzettel aus Stapel 3 unter Aufsicht hatte, übergibt diese an die/den Vorsitzende/n. Die/Der Vorsitzende prüft die ungekennzeichneten Stimmzettel und **sagt jeweils laut an**, dass beide Stimmen **ungültig** sind.

Nun werden diese Stimmzettel von zwei von der/dem Vorsitzenden bestimmten Wahlvorstandsmitgliedern unter gegenseitiger Kontrolle gezählt und gegengezählt. Die Anzahl wird von der Schriftführung auf dem RuK in der 3. Spalte (Stapel 3 ungekennzeichnete Stimmzettel) im linken Teil in Feld **C** und im rechten Teil in Feld **E** eingetragen. Anzahl Erststimmen und Anzahl Zweitstimmen sind identisch.



Nicht vergessen:

Alle leeren Stimmzettel aus der Wahlurne auf der Rückseite durchnummerieren und als Anlage zur Niederschrift in den Umschlag stecken.

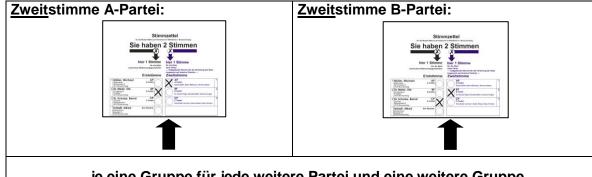
Stapel 2 – Erste Sortierung nach Zweitstimmen

1. Sortierung nach Zweitstimmen

Stapel 2 (Erst- und Zweitstimme für verschiedene Parteien, oder nur eine Erststimme oder nur eine Zweitstimme abgegeben) wird der/dem Vorsitzenden von einem Mitglied des Wahlvorstandes übergeben. Zunächst werden die Stimmzettel von der/dem Vorsitzenden nur nach Zweitstimmen sortiert und dabei für jeden Stimmzettel einzeln laut angesagt, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden ist. Also beim Sortieren nur auf die rechte Seite des Stimmzettels konzentrieren.

Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden ist, sagt der/die Vorsitzende an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist. Gibt ein Stimmzettel der/dem Vorsitzenden Anlass zu Bedenken, wird er dem **Stapel 4** hinzugefügt.

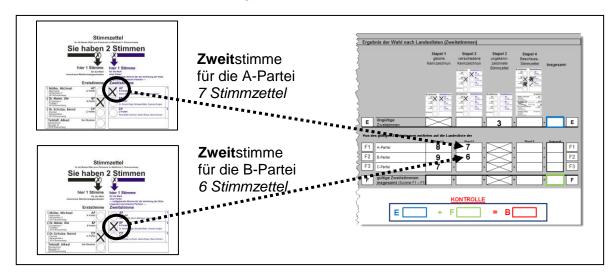
Für jede Partei (Zweitstimme) wird eine Gruppe gebildet.



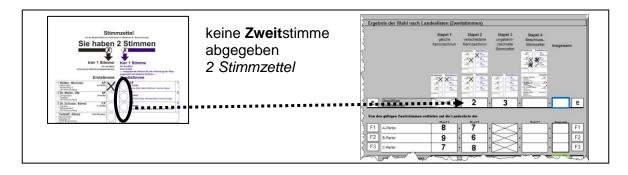
... je eine Gruppe für jede weitere Partei und eine weitere Gruppe für Stimmzettel, auf denen die Zweitstimme nicht abgegeben wurde.

Zählung

Nun wird jede Gruppe des **Stapels 2** einzeln von zwei weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes gezählt und gegengezählt. Die Schriftführung schreibt die Anzahl für jede Partei in das vorgesehene Feld **F** in die **2. Spalte** (Stapel 2 verschiedene Kennzeichnung) <u>im rechtenTeil !!!</u> des RuK.



Die **nicht abgegebenen Zweitstimmen** auf Stimmzetteln des Stapels 2 werden in Feld **E** der 2. Spalte <u>im rechten Teil !!!</u> des RuK als **ungültige Zweitstimmen** erfasst.



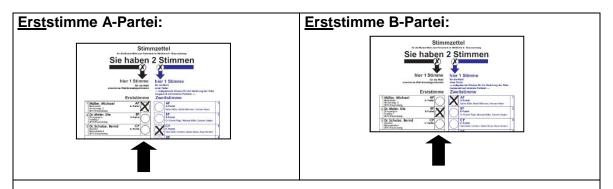
Stapel 2 - Zweite Sortierung nach Erststimmen

2. Sortierung nach

Nachdem alle **Zweit**stimmen ausgezählt wurden, werden alle Stimmzettel des **Stapels 2** wieder zusammengeführt und jetzt von der/dem Vorsitzenden nach **Erst**stimmen sortiert und dabei **für jeden Stimmzettel einzeln laut angesagt**, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber die Erststimme abgegeben worden ist. Also beim Sortieren nur auf die **linke Seite des Stimmzettels** konzentrieren

Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist, sagt der/die Vorsitzende an, dass die nicht abgegebene Erststimme ungültig ist. Gibt ein Stimmzettel der/dem Vorsitzenden Anlass zu Bedenken, wird er dem **Stapel 4** hinzugefügt.

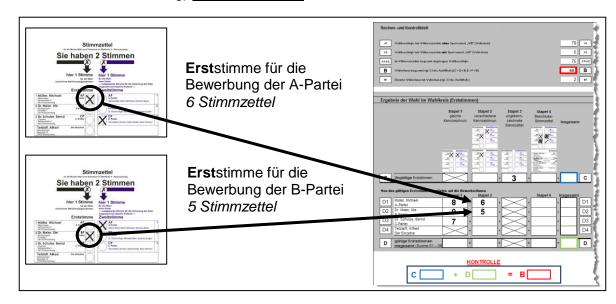
Für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber (**Erst**stimme) wird eine Gruppe gebildet:



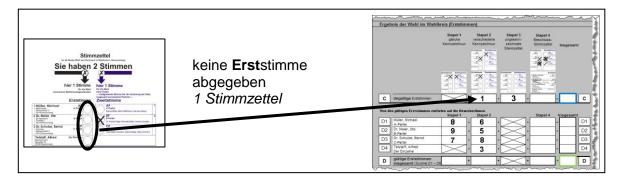
... je eine Gruppe für jede weitere Bewerbung und eine weitere Gruppe für Stimmzettel, auf denen die Erststimme nicht abgegeben wurde.

Zählung

Nun wird jede Gruppe einzeln von zwei weiteren Wahlvorstandsmitgliedern gezählt und gegengezählt. Die Schriftführung schreibt die Anzahl für jede Bewerbung in das vorgesehene Feld **D** in der **2. Spalte** (Stapel 2 verschiedene Kennzeichnung) <u>im linken Teil !!!</u> des RuK.



Die **nicht abgegebenen Erststimmen** auf Stimmzetteln des Stapels 2 werden in Feld **C** der 2. Spalte <u>im linken Teil !!!</u> des RuK als **ungültige Erststimmen** erfasst.



Stapel 4 - Beschluss-Stimmzettel

Beschlussfassung

Nachdem alle Stimmzettel der Stapel 1 bis 3 erfasst sind, nimmt sich der Wahlvorstand die auf dem Stapel 4 gesammelten Stimmzettel vor.

Über alle Stimmzettel, die <u>nicht</u> als "eindeutig gültig" oder "eindeutig ungekennzeichnet" zu erkennen sind, und über jede einzelne abgegebene Stimme muss der Wahlvorstand beschließen. Ein gekennzeichneter Stimmzettel (oder eine abgegebene Stimme) kann nur durch Beschluss des Wahlvorstandes für ungültig erklärt werden, auch wenn der Fehler offensichtlich ist.

Beurteilen Sie den Gesamteindruck, den der Stimmzettel auf eine Person macht, die ihn unbefangen betrachtet, und stellen Sie sich folgende Fragen:

- Enthält der Stimmzettel Zusätze oder Vorbehalte?
- Wird das Wahlgeheimnis verletzt?
- Wollte die wählende Person die Stimme(n) in gültiger Weise abgeben?
- Ist eindeutig zu erkennen, für wen die Stimme(n) abgegeben wurde(n)?

Je nach Art des Fehlers kann auch nur eine der beiden Stimmen ungültig sein. Sie stimmen daher grundsätzlich über jede Stimme einzeln ab. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit durch offene Abstimmung. Halten Sie sich dabei nicht zu lange an einem einzelnen Stimmzettel auf. Eine Abstimmung führt in jedem Fall zu einer Entscheidung, denn:

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die/Der Vorsitzende gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei den gültigen Stimmen an, für welche Bewerberin oder Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden ist. Dann notiert die/der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis auf der <u>Rückseite</u> jedes Beschluss-Stimmzettels.

Material/ Hilfsmittel

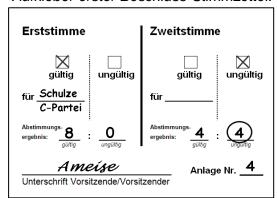
Entnehmen Sie dem roten Ordner die vorbereiteten **Stimmzettel-Aufkleber** und der Niederschriftenmappe den Vordruck für die **Strichliste**. Damit halten Sie die Beschlüsse Ihres Wahlvorstandes für Stapel 4 schriftlich fest. Hierzu sind Sie verpflichtet.

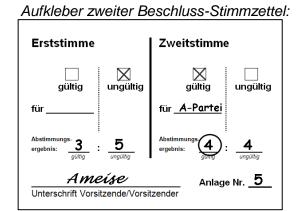
Stimmzettel-Aufkleber

Zur Dokumentation des Beschlusses kleben Sie auf die <u>Rückseite</u> jedes Beschluss-Stimmzettels einen Stimmzettel-Aufkleber. Die/Der Vorsitzende kreuzt für beide Stimmen getrennt an, ob diese durch die Abstimmung für gültig oder ungültig erklärt wurden und notiert darunter das jeweilige Abstimmungsergebnis. Und zwar immer links die Stimmen für "gültig" und rechts für "ungültig".

Ist eine Stimme gültig, notiert die/der Vorsitzende auf der Linie darunter, für wen sie gilt. Bei Stimmengleichheit wird mit einem Kreis um die Zahl gekennzeichnet, für was die/der Vorsitzende gestimmt hat.

Aufkleber erster Beschluss-Stimmzettel:





Hinweis zu diesem Beispiel: Die Anlagennummern 1 bis 3 wären für die drei leeren Stimmzettel aus Stapel 3 vergeben worden.

Sollte die Anzahl der Stimmzettel-Aufkleber einmal nicht ausreichen, schreiben Sie die erforderlichen Angaben per Hand auf die Rückseite des jeweiligen Beschluss-Stimmzettels.

Nach jedem Beschlussstimmzettel vermerken Sie Ihr Abstimmungsergebnis mit Strichen in der Strichliste.

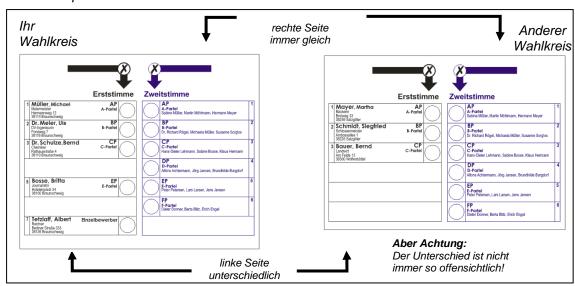
Sonderfall

Stimmzettel aus einem anderen, falschen Wahlkreis.

Die rechte Seite des Stimmzettels ist in ganz Niedersachsen gleich. Deshalb bleibt nach dem Wahlgesetz die **Zweitstimme gültig**, wenn kein anderer Fehler vorliegt.

Auf der linken Seite dagegen stehen die Bewerbungen. Dort geht es um bestimmte Personen. Und diese sind in jedem Wahlkreis unterschiedlich. Daher ist die **Erststimme** in diesem Sonderfall **immer ungültig**.

Beispiel Stimmzettel:



Eintragung

Für jeden Beschluss-Stimmzettel wird eine Erststimme und eine Zweitstimme erfasst, die je nach Beschluss entweder gültig oder ungültig ist.

Alle Stimmen, über die beschlossen wurde, werden in der 4. Spalte (Stapel 4 Beschluss-Stimmzettel) des RuK eingetragen. Die Stimmzettel bleiben im Stapel 4, egal wie der Beschluss ausfällt. Also nicht nachträglich die Zahlen in den ersten drei Spalten verändern oder Stimmzettel in andere Stapel sortieren. Nutzen Sie zur Erfassung der Stimmen zunächst die vorbereitete Strichliste.

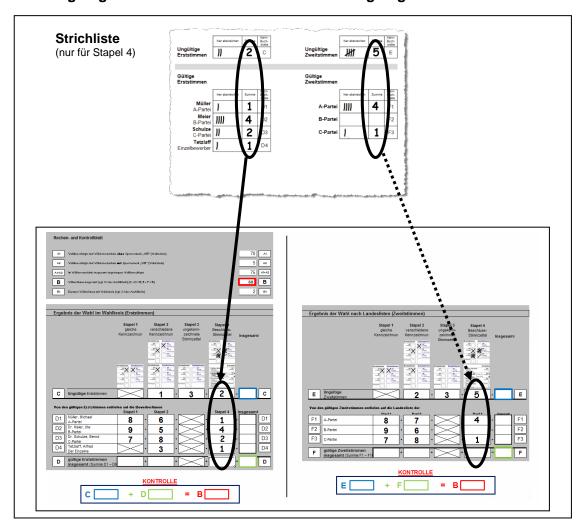
Nachdem Sie über alle Stimmzettel beschlossen haben, überträgt die Schriftführung die ermittelten Zahlen aus der Strichliste in die 4. Spalte des RuK:

Erststimmen links:

ungültige in Feld C gültige in die Felder D

Zweitstimmen rechts:

ungültige in Feld E gültige in die Felder F



Nicht vergessen: Alle Beschluss-Stimmzettel durchnummerieren (Anlage Nr. auf den Stimmzettel-Aufklebern) und als Anlage zur Niederschrift in den Umschlag stecken.

Wo finde ich Beispiele für gültige und ungültige Stimmabgaben?

Beispiele für gültige und ungültige Stimmabgaben finden Sie am Wahltag im roten Ordner. Auch in den vorbereitenden Online- und Präsenzschulungen können Sie bereits über einige Beschlussstimmzettel beschließen. Alle Beispiele können Ihnen als Orientierung für Ihre Entscheidungen dienen.

Zusammenfassung der Auszählung

Jetzt sind alle Stimmen auf dem RuK erfasst.

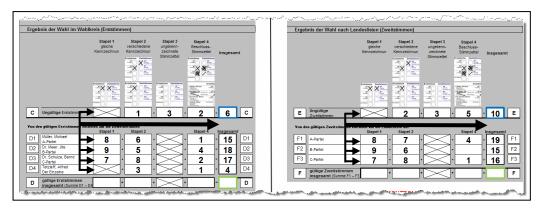
Die von der/dem Vorsitzenden bestimmten Wahlvorstandsmitglieder sammeln die Stimmzettelstapel getrennt ein und behalten diese unter Aufsicht.

Benutzen Sie auch zur Zusammenfassung der Auszählung zunächst ausschließlich das **RuK**. Erst wenn Sie alle Stimmen erfasst und zusammengezählt und das Ergebnis überprüft haben, nutzt die Schriftführung die Niederschrift.

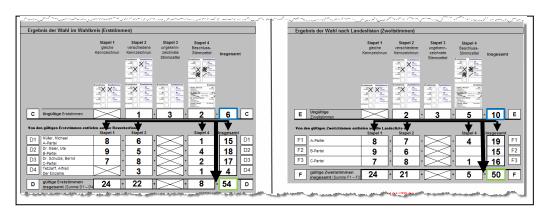
Die ermittelten Zahlen werden von der Schriftführung zusammengezählt. Zwei von der/dem Vorsitzenden bestimmte Beisitzende überprüfen die Zusammenzählung.

Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist diese wie vorstehend beschrieben zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Niederschrift zu vermerken.

Rechnung



Zunächst werden alle Zeilen von links nach rechts zusammengezählt und das Ergebnis in der Spalte "Insgesamt" eingetragen. Und zwar sowohl bei den Erststimmen als auch bei den Zweitstimmen.



Dann werden die **gültigen** Erststimmen und die **gültigen** Zweitstimmen aus der 1., 2. und 4. Spalte sowie der Spalte "Insgesamt" von oben nach unten zusammengezählt (in der 3. Spalte gibt es keine gültigen Stimmen).

Das jeweilige Ergebnis wird in der Zeile **D** "Gültige Erststimmen" bzw. Zeile **F** "Gültige Zweitstimmen" eingetragen.

Achtung:

Auf keinen Fall sind hierbei die Zahlen aus den Zeilen **C** "**Un**gültige Erststimmen" bzw. **E** "**Un**gültige Zweitstimmen" mitzurechnen. An dieser Stelle passieren hin und wieder Fehler.

Wenn Sie diese Schritte für alle Zeilen und dann für alle Spalten durchgeführt haben, ist das RuK vollständig ausgefüllt. Jetzt wird das Ergebnis noch anhand einiger Kontrollrechnungen überprüft.

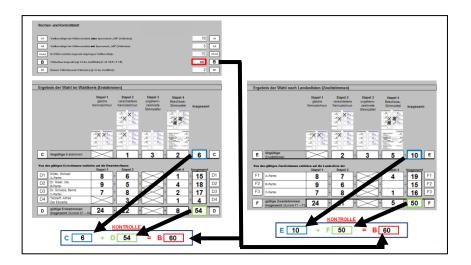
Abschluss und Kontrollrechnungen

Kontrollrechnung 1 – Anzahl der Stimmen = Anzahl der Wählerinnen und Wähler

Die erste Kontrollrechnung führen Sie gleich auf dem RuK mit Hilfe der vorgegebenen Felder unter den Blöcken für Erst- und Zweitstimme durch.

Erststimmen insgesamt = Anzahl der Wählerinnen und Wähler

Zweitstimmen insgesamt = Anzahl der Wählerinnen und Wähler

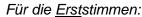


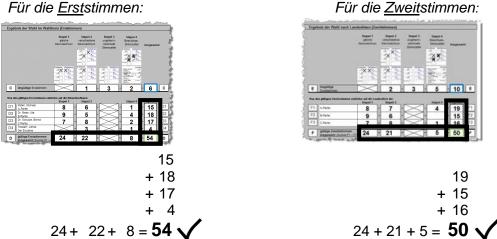
Wenn diese beiden Rechnungen richtig sind, wie in unserem Beispiel, dann haben Sie ein in sich logisches Ergebnis für Ihren Wahlbezirk gefunden. Zur Sicherheit führen Sie bitte auch die Kontrollrechnungen 2 und 3 durch.

Sollten an dieser Stelle eine oder beide der oben dargestellten Rechnungen nicht zu einem richtigen Ergebnis führen, kann das Ergebnis so nicht festgestellt und an das Wahlamt übermittelt werden. In diesem Fall müssen Sie den Fehler suchen. Auch dabei können Ihnen die Kontrollrechnungen 2 und 3 helfen.

Kontrollrechnung 2 - Summe der gültigen Stimmen

Summe der Zeile "Gültige ...stimmen" = Summe der Spalte "Insgesamt" (gültige Stimmen)





Sollten Sie bei dieser Kontrollrechnung nicht zu einem richtigen Ergebnis kommen, deutet das auf einen Fehler bei der Addition der Zeilen und Spalten hin. Wiederholen Sie dann die Rechenschritte, die wir Ihnen im Abschnitt "Rechnung" auf Seite 13 erklärt haben.

Kontrollrechnung 3 - Vergleich der Stimmen je Spalte

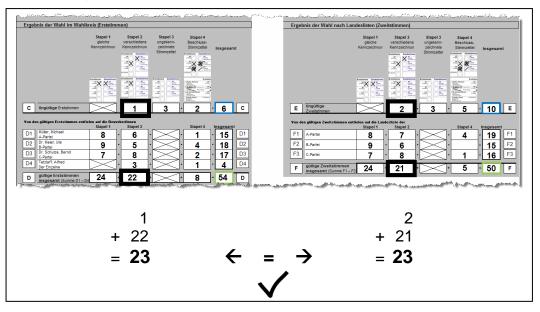
Erststimmen je Spalte Zweitstimmen je Spalte

Für diese Kontrolle werden in der 2. und 4. Spalte die ungültigen mit den gültigen Stimmen addiert. Das Ergebnis muss in jeder Spalte für Erststimme und Zweitstimme gleich sein.

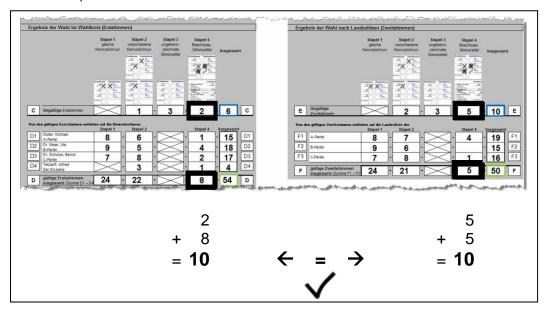
In der 1. Spalte gibt es nur gültige Stimmen und in der 3. Spalte nur ungültige. Hier müssen die Felder bei Erst- und Zweitstimme immer den gleichen Wert enthalten.

Das funktioniert natürlich nur, wenn Sie bis hierhin sauber in den beschriebenen Stapeln gearbeitet haben.

Für die 2. Spalte:



Für die 4. Spalte:



Übertragung in die Niederschrift

Erst wenn die Kontrollen durchgeführt wurden und alles rechnerisch richtig ist, überträgt die Schriftführung alle Zahlen vom RuK in das Ergebnisblatt der Niederschrift.

Auch hier gilt "Sorgfalt und Genauigkeit vor Schnelligkeit!"

Hinweise zum Ausfüllen der Niederschrift gibt das Info-Blatt 3 "Niederschrift".

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die/der Vorsitzende sagt laut das Wahlergebnis des Wahlbezirks an.

Wichtige Hinweise

Fehler vermeiden

Beachten Sie folgende Hinweise, um Fehler zu vermeiden:

- Sortieren Sie gleich beim ersten Mal sorgfältig.
- Bearbeiten Sie die Stapel in der gesetzlich vorgeschriebenen Reihenfolge Stapel 1, Stapel 3, Stapel 2 und Stapel 4.
- Bearbeiten Sie jeden Stapel erst zu Ende und tragen die Zahlen im RuK ein, bevor Sie mit dem nächsten anfangen.
- Denken Sie immer an die lauten Ansagen.



- Verschieben Sie Stimmzettel nachträglich nur in Stapel, die Sie noch nicht bearbeitet haben.
- Stimmzettel, die Sie nicht mehr in einen unbearbeiteten Stapel verschieben können, kommen in den Stapel 4 und werden dort gezählt.
- Ein Stimmzettel, der eigentlich in Stapel 1 (gleiche Kennzeichnung) gehört, kann auch im Stapel 2 (unterschiedliche Kennzeichnung) gezählt werden.
- Wird ein Stimmzettel verschoben, achten Sie darauf, dass beide Stimmen nur im neuen Stapel erfasst werden. Dies ist vor allem wichtig, wenn Sie die Zweitstimmen bei der ersten Sortierung im Stapel 2 schon erfasst hatten.
- Aus Stapel 4 werden keine Stimmzettel mehr verschoben.

Probleme bei der Auszählung

Kommen Sie bei den Kontrollrechnungen nicht auf ein stimmiges Ergebnis, rechnen Sie zunächst die auf dem RuK eingetragen Zahlen spalten- bzw. zeilenweise noch einmal nach.

Stimmt das Ergebnis immer noch nicht, müssen Sie teilweise nachzählen oder eventuell die gesamte Auszählung wiederholen.

Wenden Sie sich bei Problemen mit der Auszählung, die Sie nicht selbst lösen können, telefonisch an das Team des Wahlamtes.

